

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Antrag 1. Seite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

1. Bei der Klassenlehrkraft wird eine Beurlaubung beantragt.
2. Die Klassenleitung gibt eine Stellungnahme zum Beurlaubungsantrag ab.
3. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulleitung.
Die Antragsteller erhalten eine entsprechende Rückmeldung.

Erläuterungen

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen /Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede/n Schüler/in u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/ die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW vom Unterricht / von Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagkonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.

- persönliche Anlässe (z.B. eigene Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, schwere Erkrankung oder Todesfall innerhalb der Familie). Dabei richtet sich die Dauer der Beurlaubung nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- eine Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin / den Schüler eine besondere Bedeutung haben (z.B. aktive Teilnahme an Musik- oder Sportveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen wie die Konfirmandenfahrt)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Kur bzw. Eltern-Kind – Kur)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige/ der Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Nach § 126 Abs. 4 SchulG NRW handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch den Schulträger geahndet werden.